BGT
Betreuungsgerichtstag e.V.

Haftung vermeiden –

Aufklärung für Betreuer*innen und Fachkräfte

16. BGT Nord am 07.11.2025 in Bremen – Arbeitsgruppe 4

Patrick Klöppel, Geschäftsführer Betreuungsverein Bremerhaven
Jan Zimmermann, Ass. iur., Betreuungsverein Bremerhaven

Haftungsvermeidung - Tipps und Tricks gegen Fallstricke in der Betreuung

Übersicht:

1. Grundlagen zur Haftung der Betreuer:innen
2. Einzelfälle aus der Praxis
3. Haftung bei unterstützter Entscheidungsfindung - Diskussion
4. Versicherung

Grundlagen zur Haftung

§ 1826 Haftung des Betreuers

(1) Der Betreuer ist dem Betreuten für den aus einer Pflichtverletzung entstehenden Schaden verantwortlich. Dies gilt nicht, wenn der Betreuer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

(2) Sind für den Schaden mehrere Betreuer nebeneinander verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.

(3) Ist ein Betreuungsverein als Betreuer bestellt, so ist er dem Betreuten für ein Verschulden des Mitglieds oder des Mitarbeiters in gleicher Weise verantwortlich wie für ein Verschulden eines verfassungsmäßig berufenen Vertreters.

Grundlagen zur Haftung

Durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungs-rechts vom 04.05.2021 wurde die bis zum 31.12.20221 geltende Verweisungsnorm des § 1908i BGB a.F. i.V.b. mit § 1833 BGB a.F. abgeschafft.

Anspruchsgrundlage für die Haftung des Betreuers ist **§ 1826 Abs. 1 BGB n.F:**

- gesetzestechnische Vereinfachung
- Entscheidung von Streitfragen der Betreuerhaftung (Rechtsklarheit)
- Beweislastumkehr

Grundlagen zur Haftung

Abgrenzung

Betreuerhaftung nach § 1826 BGB ist abzugrenzen von

- deliktischen Ansprüchen Dritter gegenüber dem Betreuer
- Haftung des Betreuers gegenüber der Staatskasse (bspw. nach § 69 AO)
- Haftung gegenüber Sozialleistungsträgern, z.B. nach § 34a SGB II
- Herausgabeansprüchen des Betreuten gegen den Betreuer gem. § 667 BGB (weder Pflichtverletzung noch Verschulden notwendig)

Grundlagen zur Haftung

Für Pflichtverletzungen haften Betreuer nach **§ 1826 I BGB**. Diese Vorschrift ist **Anspruchsgrundlage** für Schadensersatzansprüche der betreuten Person gegenüber der/dem Betreuer*in innerhalb der übertragenen Aufgabenkreise. Mit der Reform des Betreuungsrechts zum 01.01.2023 wurde mit § 1826 Abs. 1 S. 2 BGB eine **Beweislastumkehr** zu Lasten der Betreuer*innen eingeführt

„Dies gilt nicht, wenn der Betreuer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat“

Das bedeutet, dass der/die Betreuer*in **beweisen** muss, dass sie/ihn **kein Verschulden** trifft.

Grundlagen zur Haftung

1. Pflichtverletzung dem Grunde nach:

Haftung nach § 1826 BGB nur, wenn Betreuer*in eine **bestimmte Pflicht** oblag.

„Ohne Pflicht keine Pflichtverletzung“

Der vom Betreuungsgericht angeordnete Aufgabenkreis wirkt konstitutiv für die Entstehung der Pflicht.

Grundlagen zur Haftung

2. Pflichten nach § 1821 BGB

Grundsatz: Pflichten der BetreuerInnen folgen aus § 1821 BGB: Angelegenheiten der Betreuten sind so zu besorgen, dass diese im Rahmen ihrer Möglichkeiten ihr Leben nach ihren Wünschen gestalten können.

„Selbstbestimmungsrecht“ – „vom Wohl zum Wille“ – „Magna Charta des Betreuungsrechts“ – „treue und gewissenhafte Amtsführung“

Ausnahmen vom Vorrang der Wünsche: § 1821 Abs. 3 BGB (erhebliche Vermögensgefährdung und Verkennung dieser Gefahr aufgrund Krankheit oder Behinderung, keine Einsichtsfähigkeit oder BetreuerIn nicht zuzumuten).

§ 1821 Abs. 4 BGB normiert den mutmaßlichen Willen.

Exkurs § 1821 BGB

Das neue Betreuungsrecht ab 01.01.2023

§ 1821 BGB - Pflichten des Betreuers; Wünsche des Betreuten

„(1) Der Betreuer nimmt alle Tätigkeiten vor, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen. Er unterstützt den Betreuten dabei, seine Angelegenheiten rechtlich selbst zu besorgen, und macht von seiner Vertretungsmacht nach § 1823 nur Gebrauch, soweit dies erforderlich ist.“

Erforderlichkeitsgrundsatz im Rahmen der Betreuungsführung: Insbesondere **Vorrang anderer Hilfen**

Flankierende Änderung im Sozialrecht: § 17 Absatz 4 SGB I–neu: Soziale Rechte dürfen nicht versagt oder eingeschränkt werden, weil ein rechtlicher Betreuer bestellt ist.

Rechtliche Betreuung als **Unterstützung der betreuten Person zur Ausübung der rechtlichen Handlungsfähigkeit**. Vertretung, soweit erforderlich; **Vertretung ein Instrument der Unterstützung und „ultima ratio“ .**

Exkurs § 1821 BGB

Das neue Betreuungsrecht ab 01.01.2023

§ 1821 BGB - Pflichten des Betreuers; Wünsche des Betreuten

Doppelte Erforderlichkeitsprüfung:

1. Muss der Betreuer überhaupt tätig werden, oder sind andere Hilfen vorrangig?
2. Reichen andere Hilfen nicht, muss der Betreuer von seiner Vertretungsmacht Gebrauch machen. (Vorab: Reicht Unterstützung nach innen ohne ersetzende Entscheidung nach außen?)

WICHTIG: Beratung, Informationsvermittlung, Hilfestellung

Exkurs § 1821 BGB

Das neue Betreuungsrecht ab 01.01.2023

§ 1821 BGB - Pflichten des Betreuers; Wünsche des Betreuten

Unterstützte Entscheidungsfindung als Prozess und Methode
- zur Wahrung der Selbstbestimmung des Betreuten
- zur Vermeidung der Durchsetzung eigener Vorstellungen und Wertentscheidungen des Betreuers bzw. eines nach objektiven Maßstäben bestimmten „Wohls“ – **„vom Wohl zum Willen“**

Exkurs § 1821 BGB

Das neue Betreuungsrecht ab 01.01.2023

§ 1821 BGB - Pflichten des Betreuers; Wünsche des Betreuten

„(2) Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, dass dieser im Rahmen seiner Möglichkeiten sein Leben nach seinen Wünschen gestalten kann. Hierzu hat der Betreuer die Wünsche des Betreuten festzustellen. Diesen hat der Betreuer vorbehaltlich des Absatzes 3 zu entsprechen und den Betreuten bei deren Umsetzung rechtlich zu unterstützen. Dies gilt auch für die Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will."

Grundsätzliche Vorrang der Wünsche des Betreuten als Maßstab für das Betreuerhandeln

- Wunsch als zentraler Anknüpfungspunkt (Orientierung an der subjektiven Sichtweise des Betreuten)

- Feststellung der Wünsche = ausdrückliche Betreuerpflicht

Exkurs § 1821 BGB

Das neue Betreuungsrecht ab 01.01.2023

§ 1821 BGB - Pflichten des Betreuers; Wünsche des Betreuten

- Auch Wünsche, denen kein freier Wille zugrunde liegt (z.B. krankheitsbedingt)
- Auch früher geäußerte Wünsche
- Gilt in allen Bereichen, auch in der Vermögenssorge

Aber:
- Wunschbefolgung muss im Rahmen des Möglichen realisierbar sein
- Begrenzung durch äußere Rahmenbedingungen
- Widersprüchliche Wünsche

Exkurs § 1821 BGB

Das neue Betreuungsrecht ab 01.01.2023

§ 1821 BGB - Pflichten des Betreuers; Wünsche des Betreuten

„(3) Den Wünschen des Betreuten hat der Betreuer nicht zu entsprechen, soweit

1. die Person des Betreuten oder dessen Vermögen hierdurch erheblich gefährdet würde und der Betreute diese Gefahr aufgrund seiner Krankheit oder Behinderung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann oder

2. dies dem Betreuer nicht zuzumuten ist.“

Grenze der Wunschbefolgungspflicht anstelle der bisherigen „Wohlschranke“

Wunsch des Betreuten nur dann unerheblich, wenn

1. der Betreute oder dessen Vermögen erheblich gefährdet wird
2. der Betreute diese Gefahr krankheitsbedingt nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann
3. bei Unzumutbarkeit der Wunschbefolgung für den Betreuer

Exkurs § 1821 BGB

Das neue Betreuungsrecht ab 01.01.2023

§ 1821 BGB - Pflichten des Betreuers; Wünsche des Betreuten

Anhaltspunkte:

1. Welcher Schaden entsteht bei Wunschbefolgung?
2. Mit welcher Wahrscheinlichkeit tritt der Schaden ein?
3. Ist der Betreute in der Lage, dies zu erkennen und aus einer solchen Einsicht auch in der Lage, Schlüsse zu ziehen?

Unzumutbar sind z.B.

- die Beteiligung an rechtswidrigen Taten
- die Gefährdung Dritter oder der Allgemeinheit
- die aktive Beteiligung an einer schwerwiegenden Selbstschädigung

Exkurs § 1821 BGB

Das neue Betreuungsrecht ab 01.01.2023

§ 1821 BGB - Pflichten des Betreuers; Wünsche des Betreuten

„(4) Kann der Betreuer die Wünsche des Betreuten nicht feststellen oder darf er ihnen nach Absatz 3 Nummer 1 nicht entsprechen, hat er den mutmaßlichen Willen des Betreuten aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln und Geltung zu verschaffen. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten. Bei der Feststellung des mutmaßlichen Willens soll nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden."

Auf den **mutmaßlichen Willen** ist dann zurückzugreifen,

- wenn der aktuelle Wunsch nicht feststellbar ist, oder

- wenn der Betreuer an den geäußerten Wunsch nicht gebunden ist,

Frage: Wie hätte der Betreute entschieden, wenn er sich jetzt äußern könnte, oder die Selbstgefährdung nicht Folge der krankheitsbedingt fehlenden Eigenverantwortlichkeit wäre?

Exkurs § 1821 BGB

Das neue Betreuungsrecht ab 01.01.2023

§ 1821 BGB - Pflichten des Betreuers; Wünsche des Betreuten

Konkrete Vorgaben für die Feststellung des mutmaßlichen Willens, wie bei Patientenverfügung § 1901a BGB:

- Frühere Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen, persönliche Wertvorstellungen als Entscheidungsmaßstab für den Vertreter
- Soweit erforderlich: Gespräch mit Dritten zur Ermittlung
- Bei fehlenden Hinweisen: Rekonstruktion anhand subjektiver Kriterien; kein Rückgriff auf das „objektive Wohl“, sondern auf allgemeine Lebenserfahrung bezüglich Menschen in Situation / Hintergrund des Betreuten

Exkurs § 1821 BGB

Das neue Betreuungsrecht ab 01.01.2023

§ 1821 BGB - Pflichten des Betreuers; Wünsche des Betreuten

„(5) Der Betreuer hat den erforderlichen persönlichen Kontakt mit dem Betreuten zu halten, sich regelmäßig einen persönlichen Eindruck von ihm zu verschaffen und dessen Angelegenheiten mit ihm zu besprechen.

(6) Der Betreuer hat innerhalb seines Aufgabenkreises dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Fähigkeit des Betreuten, seine eigenen Angelegenheiten zu besorgen, wiederherzustellen oder zu verbessern.“

Kontaktpflicht mit dem Betreuten, zur regelmäßigen Verschaffung eines persönlichen Eindrucks und zur Besprechung von dessen Angelegenheiten.

Neuausrichtung des „**Rehabilitationsgrundsatzes**“ auf Wiederherstellung bzw. Verbesserung der eigenen rechtlichen Handlungsfähigkeit der betreuten Person.

Grundlagen zur Haftung

3. Pflichtverletzung durch Unterlassen

Pflichtverletzung durch Unterlassen einer gebotenen Handlung steht gleich.

Beispiele:

- verspätete Antragstellung auf Sozialleistungen
- Missachten des Willens aus einer Patientenverfügung
- entgegen der Pflicht zur persönlichen Betreuung Übertragung von Aufgaben an Dritte mit Kostenverursachung

Grundlagen zur Haftung

4. Schuldhafte Pflichtverletzung § 1826 Abs. 1 Satz 2 BGB / Beweislast

Der/die BetreuerIn haftet **nicht**, wenn er/sie die Pflichtverletzung **nicht** zu vertreten hat.

Damit hat der Gesetzgeber eine **Beweislastumkehr** angeordnet. Nach der Regelung in § 1833 BGB a.F. hatte der/die Betreute nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen die Darlegungs- und Beweislast für das Verschulden des/der BetreuerIn nach § 276 BGB. Nach altem Recht galt lediglich bei der Verletzung einer gesetzlichen Verpflichtung durch Unterlassen zugunsten der Betreuten der Beweis des ersten Anscheins für ein Verschulden.

Die gesetzliche Anpassung trägt dem Gedanken Rechnung, dass ein/e Betreute/r nicht weniger schutzwürdig ist als Vertragspartner, für die die Regelung in § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB gilt, die zu demselben Ergebnis führt.

Grundlagen zur Haftung

4. Schuldhafte Pflichtverletzung § 1826 Abs. 1 Satz 2 BGB / Beweislast

Die/der Betreute muss alle Tatsachen für Pflichtverletzung, Kausalität und Schaden substantiiert darlegen.

Die/der BetreuerIn muss dann darlegen und ggf. beweisen, dass er/sie nicht schuldhaft gehandelt hat (Beweislastumkehr), also weder vorsätzlich noch fahrlässig.

Grundlagen zur Haftung

5. Vertretenmüssen i.S.d. § 1826 Abs. 1 Satz 2 BGB

"Vertretenmüssen" bedeutet, dass der/die BetreuerIn für eine Pflichtverletzung verantwortlich ist und Schadensersatz leisten muss, wenn er/sie die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Die/Der BetreuerIn muss dabei grundsätzlich Vorsatz und Fahrlässigkeit vertreten:

„Außerachtlassen der erforderlichen Sorgfalt“

§ 276 Abs. 1 Satz 2 BGB, definiert die Fahrlässigkeit als das Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt. Vorsatz bedeutet Willen und Wollen der Verwirklichung der objektiven Tatbestandsmerkmale.

Die Beweislast für das Vertretenmüssen wird vermutet, sodass der/die BetreuerIn nachweisen muss, dass ihn/sie kein Verschulden trifft (die sogenannte **Exkulpation**).

Grundlagen zur Haftung

5. Vertretenmüssen i.S.d. § 1826 Abs. 1 Satz 2 BGB

Sorgfaltsmaßstab für **BerufsbetreuerInnen**: Orientierung an den Mindestanforderungen des Sachkundenachweises nach § 23 III BtOG.

Sorgfaltsmaßstab für **ehrenamtliche BetreuerInnen** ist der Lebenskreis sowie die Rechts- und Geschäftserfahrung (nach altem Recht: Rechtliche Unerfahrenheit kann Ehrenamtler entschuldigen, vgl.: LG Köln, FamRZ 2006, 1874; nach neuem Recht Berücksichtigung der Beratungsmöglichkeit durch Betreuungsvereine).

Grundlagen zur Haftung

6. Wegfall der Haftung nach gerichtlicher Legitimation der Betreuerentscheidung?:

Auch nach neuem Recht in der Regel nur, wenn der betreuungsgerichtlichen Genehmigung im Wesentlichen Rechtsfragen zugrunde lagen, dem Betreuungsgericht bei der Genehmigung alle wesentlichen Tatsachen mitgeteilt worden sind und der Betreuer als juristischer Laie sich auf die Rechtmäßigkeit der betreuungsgerichtlichen Genehmigung verlassen durfte (vgl.:Klasen in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB, 10. Aufl., § 1826 BGB (Stand: 19.08.2024), Rn. 11)

Grundlagen zur Haftung

7. Kausaler Schaden:

Ersatz des durch die Pflichtverletzung verursachten Vermögensschadens (nach allg. Regeln §§ 249 ff. BGB).

Kausal/ursächlich, wenn ohne die schädigende Handlung der Schaden (Verletzungserfolg) <u>nicht</u> eingetreten wäre.

Schaden = jede unfreiwillige Einbuße an Rechtsgütern (Vermögensschaden und Personenschaden)

Grundlagen zur Haftung

8. **Keine Haftungsprivilegierung** zugunsten Angehöriger (Eltern, Kinder und Ehegatten) der Betreuten durch eine Begrenzung des Sorgfalts-maßstabs.

Einheitlicher Schutz.

Grundlagen zur Haftung

9. Gesamtschuldnerische Haftung gemäß § 1826 Abs. 2 BGB bei mehreren Betreuern, wenn sie für den Schaden gemeinsam oder nebeneinander verantwortlich sind.

Grundlagen zur Haftung

10. Haftung des Betreuungsvereins gemäß § 1826 Abs. 3 BGB: Ist ein Betreuungsverein als Betreuer bestellt (§ 1818 Abs. 1 BGB), so ist er dem Betreuten für ein Verschulden des Mitglieds oder des Mitarbeiters in gleicher Weise verantwortlich wie für ein Verschulden eines verfassungsmäßig berufenen Vertreters, § 1826 Abs. 3 BGB.

Nach dem klaren Gesetzeswortlaut ist nunmehr auch die Streitfrage geklärt, ob der Verein für seine Angestellten und Mitglieder auch dann haftet, wenn nicht der Verein, sondern diese selbst als Vereinsbetreuer zum Betreuer bestellt worden sind. Nur wenn der Betreuungsverein selbst Betreuer ist, kommt eine Haftung für seine Angestellten oder Mitglieder in Betracht. Ist der Angestellte persönlich als Vereinsbetreuer bestellt, bleibt es bei seiner eigenen Haftung nach § 1826 Abs. 1 BGB.

Grundlagen zur Haftung

11. Verjährung von Schadensersatzansprüchen gegen BetreuerInnen

Schadensersatzansprüche des Betreuten oder von deren Erben gegen BetreuerInnen verjähren nach § 195 BGB in 3 Jahren.

Diese Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres in dem der Anspruch entstanden ist und die Betreuten oder deren Erben von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten erlangen müssen, § 199 BGB.

Während der Dauer des Betreuungsverhältnisses ist die Verjährung von Ansprüchen zwischen den Betreuten und den BetreuerInnen **gehemmt**, § 207 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das bedeutet, dass Schadensersatzansprüche **während der Dauer der Betreuung nicht verjähren** können.

Grundlagen zur Haftung

Zusammenfassung/Prüfungsmaßstab:

1. **Pflichtverletzung**: Prüfen, ob und in welchem Aufgabenbereich eine Pflichtverletzung vorliegt. Der/die BetreuerIn haftet nur innerhalb des gerichtlich zugewiesenen Aufgabenkreises.

2. **Schuldvorwurf**: Prüfen, ob dem/der BetreuerIn ein Schuldvorwurf gemacht werden kann. Vorsatz/Fahrlässigkeit - erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen?

3. **Kausalität**: Prüfen, ob die Pflichtverletzung ursächlich für den entstandenen Schaden war. Der Schaden muss direkt auf die fehlerhafte Handlung oder Unterlassung der/des BetreuersIn zurückzuführen sein.

4. **Schaden**: Bestimmen der konkreten Höhe des finanziellen Schadens der/des Betreuten.

Grundlagen zur Haftung

Pflichtwidrigkeiten aus der Betreuungsführung allgemein

Pflichtwidrig handelt der Betreuer, wenn sein Verhalten eine Verletzung der Verpflichtung zu treuer und gewissenhafter Führung der Betreuung darstellt, z.B.:

- „Überschreiten von Kompetenzen“, z.B. Verstoß gg. § 1815 II BGB (Unterbringung im Aufgabenbereich Gesundheitssorge ohne richterliche Genehmigung),
- wenn der Betreuer gegen konkret formulierte gesetzliche Bestimmungen oder gerichtliche Weisungen verstößt,
- seinen Auskunfts-, Berichts- und Rechnungslegungspflichten nicht nachkommt,
- bei der Geldanlage für den Betreuten Mittel, die zum laufenden Lebensunterhalt nicht benötigt werden, nicht entsprechend anlegt,
- keine betreuungsgerichtliche Genehmigung beantragt,
- gegen das Schenkungsverbot § 1854 Nr. 8 BGB verstößt,

Einzelfälle aus der Praxis

Nicht rechtzeitige Beantragung von Sozialleistungen (Teil 1)

Der Betreuer haftet für die verspätete Beantragung von Sozialhilfe (BGH NJW-RR 2011, 1009). Diese kann nicht rückwirkend, sondern erst ab Antragstellung gewährt werden.

Der Betreuer muss sich also zwangsläufig schnell einen Überblick über die Verhältnisse des Betreuten verschaffen.

ACHTUNG: Haftung kann sich auch für Zeiträume vor der Übernahme der Betreuung ergeben, für die noch ein Überprüfungsantrag (§ 44 SGB X) gestellt werden kann.

Einzelfälle aus der Praxis

Nicht rechtzeitige Beantragung von Sozialleistungen (Teil 2)

Beispiel aus der Rechtsprechung: Erwerbsminderungsrente

LG Bonn, Urteil vom 23. August 2018 – 19 O 149/16 –, juris

1. Von einem Berufsbetreuer ist zu erwarten, dass er Auskunft zu Rentenanwartschaften des Betreuten bei dem zuständigen Rentenversicherungsträger einholt und sich nicht auf eine Information des Arbeitgebers verlässt.
2. Der Aufgabenkreis "Vermögenssorge" umfasst auch die Verpflichtung, das Vorliegen etwaiger Ansprüche des Betreuten auf Erwerbsminderungsrente zu prüfen und deren Bewilligung rechtzeitig zu beantragen.

Einzelfälle aus der Praxis

Krankenversicherung und Pflegeversicherung:

Der Betreuer muss dafür Sorge tragen, dass der Betreute seine Krankenversicherung (und Pflegeversicherung) weiterführt oder eine neue begründet, wenn zum Beispiel nach der Ehescheidung des bisher familienmitversicherten Betreuten kein Versicherungsschutz mehr besteht (OLG Brandenburg, Urteil vom 08.01.2008 – 6 U 49/07; OLG Nürnberg NJW-RR 2013, 836) – **ACHTUNG:** „Dreimonatsfrist“ nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 SGB V.

Erhält der Betreute Sozialhilfe, geht in der Regel der Regressanspruch des Betreuten gegen den Betreuer nach § 116 SGB X auf den Sozialhilfeträger über.

Einzelfälle aus der Praxis

Beihilfe:

Der Betreuer muss sich darum kümmern, dass eine dem Betreuten zustehende beamtenrechtliche Beihilfe rechtzeitig beantragt wird.

Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn zwischen dem Rechnungs- bzw. Kaufdatum und dem Antragseingang nicht mehr als **ein Jahr** liegt. Diese Ausschlussfrist ist auch dann fristwahrend einzuhalten, wenn wegen der Aufwendungen ein privatrechtliches Streitverfahren anhängig ist (Stundung beantragen).

Gleiches gilt für die Einreichung von Unterlagen bei der **privaten Krankenversicherung (hier allerdings Verjährung 3 Jahre)**.

Einzelfälle aus der Praxis

EXKURS: Rückwirkung für die Zeit vor der Betreuung

Fall 1: Betreuer B übernimmt die ehrenamtliche Betreuung von A, der im Pflegeheim lebt. A, Beamter im Ruhestand, ist privat kranken- und pflegeversichert. Das Heim teilt B mit, dass die Heimkosten seit 10 Monaten nicht bezahlt sind, weil sich niemand gekümmert hat. Was veranlasst B?

Einzelfälle aus der Praxis

EXKURS: Rückwirkung für die Zeit vor der Betreuung

Lösung Fall 1: B muss sich sofort mit der Kranken-/Pflegeversicherung und der Beihilfe in Verbindung setzen und die rückständigen Rechnungen des Pflegeheims einreichen.

Des weiteren muss B für die Zukunft sicherstellen, dass die Rechnungen des Pflegeheims zeitnah der Kranken-/ Pflegeversicherung und der Beihilfe eingereicht werden .

Die Erstattung durch Kranken-/Pflegeversicherung und die Beihilfe muss der B überwachen.

Einzelfälle aus der Praxis

EXKURS: Rückwirkung für die Zeit vor der Betreuung

Fall 2: Betreuerin B hat die Betreuung der Frau C, 50 Jahre alt, übernommen. Diese ist psychisch erkrankt, vollkommen mittellos und bekommt keine Sozialhilfe. Ihre Wohnung wurde wegen Mietrückständen gekündigt. Bei den Unterlagen der Frau C findet B einen Bescheid des Sozialamtes, der 10 Monate alt ist und mit dem SGB-Leistungen, die Frau C beantragt hatte, mangels Mitwirkung (Frau C hatte keine Kontoauszüge vorgelegt) abgelehnt worden sind. Was unternimmt B?

Einzelfälle aus der Praxis

EXKURS: Rückwirkung für die Zeit vor der Betreuung

Lösung Fall 2: Betreuerin B muss einen Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X stellen und die Sozialhilfe ab ursprünglicher Antragstellung durch Frau C weiterverfolgen (und darauf hinweisen, dass Frau C. erkrankt ist – Arztattest). Hilfsweise sollte Sie einen Antrag auf darlehensweise Übernahme der Mietrückstände stellen, da der Verlust der Wohnung und damit die Obdachlosigkeit droht.

Einzelfälle aus der Praxis

Sozialhilfe: **Schmerzensgeld und/oder Schadensersatz**

Fall:

(vgl. OLG Braunschweig, Urteil vom 14. November 2019 – 9 U 119/15 –, juris)

Betreuer A erstreitet mit anwaltlicher Hilfe nach einem Verkehrsunfall der Betreuten in 2. Instanz einen Vergleich über € 350.000,00, der nicht in Schadensersatz und Schmerzensgeld aufgeteilt worden ist. Die geleisteten Zahlungen verwendet A vollständig für Behandlungs- und Unterbringungs-kosten der B. Als das Geld verbraucht ist beantragt A für B Sozialhilfe. Der Sozialhilfeträger lehnt ab. Das geführte Klageverfahren vor dem Sozialgericht bleibt erfolglos.

Einzelfälle aus der Praxis

Sozialhilfe: **Schmerzensgeld und/oder Schadensersatz**

Lösung:(vgl. OLG Braunschweig, Urteil vom 14. November 2019 – 9 U 119/15 –, juris)

Sozialhilferechtliche Nachrangigkeit nach der erhaltenen Vergleichszahlung.

Schadensersatzpflicht des A:

- Vergleichssumme vollständig für Behandlungs- und Pflegekosten ausgegeben,
- Vergleichssumme dem Sozialhilfeträger im Leistungsantragsverfahren nicht mitgeteilt und
- Sozialhilfeträger keine bzw. verspätet Information darüber gegeben, wie sich hinsichtlich des materiellen Schadens und des immateriellen Schadens (Schmerzensgeld), dessen Kompensierungsasanteil sozialleistungsrechtlich berücksichtigungsfrei geblieben wäre, der Vergleichsbetrag zusammensetzt.
- Folge: Schadensersatz: Wert des auf den Schmerzensgeldanspruch entfallenden Anteils, der durch den pauschalen Vergleichsbetrag mitabgegolten wurde und der sozialleistungsrechtlich berücksichtigungsfrei geblieben wäre.

Einzelfälle aus der Praxis

Beauftragung Dritter: „einzelfallabhängig“

Grundsatz: Betreuer*in darf in Erfüllung der Aufgaben, wenn erforderlich, externen Sachverstand einholen, insb. wenn der Betreute selbst - wäre er nicht Betreuter - Dritte mit entsprechenden beruflichen Qualifikationen in Anspruch nehmen würde.

contra Betreuer: LG Berlin, Urteil vom 23. Februar 2022 – 8 S 15/21 –, juris für Beauftragung eines Dienstleisters für Beihilfeabrechnung: *„Die Beantragung von Beihilfe sowie die Beantragung von Erstattungen durch private Kranken- oder Pflegeversicherungen erfolgt durch Auflistung und Einreichung von Heilbehandlungsrechnungen. Hierfür ist kein besonderer Sachverstand nötig.“*

pro Betreuer: Schleswig-Holsteinisches OLG, Urteil vom 16. Juli 2020 – 2 U 7/19 –, juris für Vermögensverwaltung: *„Der Betreuer muss nicht alle anfallenden Angelegenheiten höchstpersönlich erledigen, er kann beispielsweise auch einen Vermögensverwalter beauftragen. Bei großen Vermögen kann dies sogar geboten sein. Die Vermögensverwaltung kann auch einem Verwandten übertragen werden. Dies gilt auch, wenn eigene Sachkunde vorliegt, aber der Betreuer selber zu wenig Zeit hat.“*

Einzelfälle aus der Praxis

Steuererklärung:

Der Betreuer muss für den Betreuten eine Einkommenssteuererklärung abgeben (FG Rheinland-Pfalz FamRZ 2013, 663) und zwar nicht nur für die aktuellen Veranlagungszeiträume ab Betreuerbestellung, sondern auch für zurückliegende Veranlagungszeiträume vor der Betreuung. Es wird bereits in vielen Fällen ein schwieriges Unterfangen sein, beim Betreuten überhaupt Informationen zu erlangen, ob und für welche Zeiträume er Steuererklärungen abgegeben hatte. Ggf. muss der Betreuer beim Finanzamt nachfragen, um seiner vollständigen Informationspflicht zu genügen.

Einzelfälle aus der Praxis

Bezahlung berechtigter Forderungen gegen den Betreuten:

Verpflichtung des Betreuers, berechtigte Forderungen aus vorhandenen Mitteln des Betreuten zu begleichen. Grundsätzlich wird der Betreuer vorhandene Vermögensgegenstände wie Haus, Lebensversicherung und Auto des Betreuten einsetzen müssen, denn erst wenn alle diese Mittel bis auf das sogenannte Schonvermögen erschöpft sind, greift die Leistungspflicht des Sozialhilfeträgers ein (vgl. OLG Düsseldorf Urteil vom 24.01.2012 – I-21 U 197/10).

Bei Nichteinsatz des Vermögens ergeben sich erhebliche Nachteile für den Betreuten wie Verzugsschäden und entgangene Sozialhilfeleistungen.

Natürlich hat der Betreuer auch dafür zu sorgen, dass für die vom Betreuten bewohnte Wohnung die Miete – pünktlich – weiter bezahlt wird, ebenso bei einer Eigentumswohnung das Hausgeld.

Einzelfälle aus der Praxis

Bezahlung zweifelhafter Forderungen gegen den Betreuten:

Anders als bei berechtigten Forderungen entspricht es bei zweifelhaften Forderungen nicht dem Interesse des Betreuten, diese zu begleichen (BGH MDR 2013, 283). Dies soll umso mehr gelten, je weniger wahrscheinlich und aussichtsreich ein Prozess zur Durchsetzung der vermeintlichen Forderung gegen den Betreuten erscheint.

Der Betreuer ist also gehalten, Forderungen sorgfältig zu prüfen oder z.B. durch einen Rechtsanwalt prüfen zu lassen.

Einzelfälle aus der Praxis

Kündigung von Dauerschuldverhältnissen:

Für einen Betreuten, der nicht mehr in der eigenen Wohnung verbleiben kann und z.B. in ein Pflegeheim umgezogen ist, muss der Betreuer sich darum kümmern, dass der Mietvertrag schnellstmöglich gekündigt wird, ebenso entsprechende Versorgungsverträge (Strom, Gas, Kabelfernsehen, Telefon/Internet), ARD-ZDF-Beitragsservice, etc.

Ist der Betreute nicht einwilligungsfähig, kommt auch eine Haftung für

- die verspätete Einholung der gerichtlichen Genehmigung;
- die schuldhafte Verzögerung der Wohnungsauflösung nach der erteilten Genehmigung;
- die pflichtwidrige Aufgabe der Wohnung des Betreuten ohne vorherige vormundschaftsgerichtliche Genehmigung

in Betracht.

Einzelfälle aus der Praxis

Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe/Beratungshilfe:

Der Betreuer ist bei vermögenslosen Betreuten (unter € 10.000,00) im Rahmen zu führender Rechtsstreite gehalten, **vorab Prozesskosten- oder Verfahrenskostenhilfe** zu beantragen, auch bei vorgeblich sicheren Ansprüchen. Das einem Rechtsstreit dann vorgeschaltete Prozess-/Verfahrenskostenhilfeprüfungsverfahren ist kostenlos.

Bei rechtlichen Fragen an eine/n Anwalt/Anwältin muss bei Betreuten, die Anspruch auf **Beratungshilfe** haben (i.d.R. kein Vermögen, nur SGB-Anspruch) ein Beratungshilfeantrag beim zust. Amtsgericht gestellt werden.

Einzelfälle aus der Praxis

Versäumen gerichtlicher Fristen: (Teil 1)

Das **<u>Zivilrecht</u>** kennt

- Angriffs- und Verteidigungsmittel
- Einsprüche und Rechtsmittel
- Wiedereinsetzung und Wiederaufnahme

Werden diese verspätet oder unwirksam vorgenommen, sind sie unzulässig, ohne, dass es auf ein Verschulden ankommt.

Voraussetzungen für Wiedereinsetzung und Wiederaufnahme sind extrem hoch!

Einzelfälle aus der Praxis

Versäumen gerichtlicher Fristen: (Teil 2)

Bsp.:

- Anzeige der Verteidigungsbereitschaft beim Landgericht durch Betreuer (unwirksam, da Anwaltszwang beim Landgericht herrscht)
- Betreuer hält wichtige Punkte zurück („erst bei Gericht vortragen“). Dies kann verspätetes Vorbringen sein und den Prozess verzögern, so dass das Gericht den Vortrag als verspätet zurückweisen kann
- Beauftragung einer/s Anwalt/Anwältin nach Ablauf der Rechtsmittelfrist (Einspruch gegen Versäumnisurteil, Berufung)

Einzelfälle aus der Praxis

Anlagevermögen:

Der Betreuer muss nicht für die Lebensführung des Betreuten unmittelbar benötigte Gelder verzinslich anlegen.

Beispiele aus der Rechtsprechung:

- der voreilige Verkauf von Grundbesitz in Zeiten ansteigender Preise
- die unkritische Übernahme der Bewertung von Grundvermögen
- die Anlage mit einem zu geringen Zinssatz (auf einem Sparbuch mit gesetzlicher Kündigungsfrist anstatt einer Anlage in Schatzbriefen oder ähnlichen Wertpapieren oder Tages- bzw. Festgeld)
- die Geldanlage in ausländischen (unsicheren) Wertpapieren

Einzelfälle aus der Praxis

Insolvenzrisiko Taschengeldkonto im Pflegeheim:

Bargeld, etwa das „Taschengeld“ der Bewohner, muss im Pflegeheim getrennt vom Betriebsvermögen verwaltet werden, zum Beispiel auf gesonderten Konten oder verwahrt im Safe. Die Heimaufsicht kontrolliert dies zwar bei den Einrichtungsprüfungen, allerdings muss auch der/die Betreuer*in dies, zumindest, wenn Anhaltspunkte für eine nicht ordnungsgemäße Verwaltung bestehen, prüfen.

Einzelfälle aus der Praxis

Auskunftsanspruch des Erben

Wurde ein Betreuer eingesetzt, so besteht zu Lebzeiten kein Auskunftsanspruch. Dies kann sich jedoch ändern, wenn der Erbfall eingetreten, die Betreuung beendet und die Erben ein berechtigtes Interesse an der Auskunft haben.

Dies gilt auch für Miterben!

Tipp: **Auch befreite ehrenamtliche (Familien-)Betreuer sollten im Aufgabenkreis Vermögenssorge Belege und Kontoauszüge sammeln!**

Einzelfälle aus der Praxis

Ablauf der Ausschlagungsfrist wegen Kenntnis des Erben bei gesetzlicher Vertretung durch einen Betreuer (OLG Celle, Beschluss vom 2. Dezember 2024 – 6 W 142/24 –, juris)

Leitsatz:

1. Die Kenntnis des Erben i.S.v. § 1944 Abs. 2 BGB muss nicht durch das Nachlassgericht vermittelt werden (hier: Schreiben eines Miterben an den Betreuer).

2. Ist der Erbe gesetzlich vertreten, ist bei der Kenntniserlangung zu unterscheiden:

Im Falle seiner Geschäftsunfähigkeit kommt es allein auf die Kenntnis des Vertreters an. Ist (wie hier) der Erbe geschäftsfähig, steht er aber unter rechtlicher Betreuung, ist zu berücksichtigen, dass er neben dem Betreuer steht und in der Lage ist, seine Angelegenheiten auch ohne diesen selbst zu regeln. Nach der überwiegend und auch hier vertretenen Auffassung kommt es in einem solchen Fall auf den früheren Zeitpunkt an, also darauf, ob der Betreute oder wie hier der Betreuer zuerst Kenntnis erlangt hat.

Einzelfälle aus der Praxis

Vertretung des/der Betreuten in Strafsachen: (Teil 1)

Der/die Betreuer*in, der nur für die „normalen“ Aufgabenkreise und -bereiche bestellt ist, sollte dem/der Betreuten möglichst schnell eine/n Verteidiger*in zur Seite zu stellen. Die entsprechenden Vollmachten sollte der/die Betreute unterzeichnen, insbesondere, wenn es um Rechtsmittel und Rechtsbehelfe geht.

Der/die Betreuer*in selber kann, wenn er/sie, was der Regelfall ist, nicht den Aufgabenkreis „Vertretung des/der Betreuten in Strafsachen“ hat, keine Rechtsbehelfe einlegen (z.B.: Einspruch gegen Strafbefehl, Berufung, Revision).

Alternativ dazu kann der/die Betreuer*in eine entsprechende Aufgabenkreiserweiterung beim zuständigen Betreuungsgericht, s.o., beantragen. Dann hat der/die Betreuer*in alle Möglichkeiten selber in der Hand, für einen effektiven Rechtsschutz des/der Betreuten Sorge tragen zu können und diesen gegebenenfalls auch als Beistand vor Gericht zu vertreten, zusätzlich zum/zur Verteidiger*in.

Dieser Aufgabenkreis kann sowohl im Vorfeld, zum Beispiel bei einem Hang zu Straftaten als auch im konkreten Einzelfall, wenn der/die Betreute einer Straftat verdächtigt wird, in Untersuchungshaft kommt oder eine Anklage bzw. einen Strafbefehl erhält, aber auch in der Strafvollstreckung, beim zuständigen Betreuungsgericht beantragt werden.

Einzelfälle aus der Praxis

Vertretung des/der Betreuten in Strafsachen: (Teil 2)

BGH, Beschluss vom 4. August 2022 – 5 StR 272/22 –, Rn. 2 - 3, juris (ähnlich Brandenburgisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 25. Mai 2021 – 2 Ws 48/21 –, juris)

Sachverhalt: Rechtsanwalt L. legte für die unter Betreuung stehende Beschuldigte Revision ein. Er war aber nicht von der unter gesetzlicher Betreuung stehenden Angeklagten mit der Verteidigung beauftragt worden, sondern von deren Tochter, die als Betreuerin mit dem Aufgabenkreis „Vermögenssorge, Gesundheitssorge, Haus- und Grundstücksangelegenheiten, Vertretung gegenüber Ämtern, Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern, Vertretung in pflegerechtlichen Angelegenheiten, Vertretung in Heimangelegenheiten, Geltendmachung von Ansprüchen auf Leistungen aller Art“ durch das Betreuungsgericht bestellt worden war.

Der BGH hat die Revision für unzulässig erklärt, da die Betreuerin nicht gesetzlich zur Vertretung der Angeklagten bei der Beauftragung eines Verteidigers berufen gewesen sei. Auch für eine rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht sei nichts ersichtlich gewesen.

Es wurde noch einmal deutlich herausgestellt, dass der Aufgabenkreis der Betreuerin hinsichtlich der Vertretung gegenüber Behörden, Sozialleistungsträgern und Gerichten nicht die Befugnis der Einlegung von Rechtsmitteln im Strafverfahren umfasse und die Wahrnehmung der Interessen der Angeklagten insoweit allein in den Händen des Verteidigers lege.

Die Kosten des Rechtsmittels hatte die Betreuerin als Beschwerdeführerin zu tragen.

Einzelfälle aus der Praxis

Vertretung des Betreuten in Strafsachen: (Teil 3)

BGH, Beschluss vom 3. Dezember 2019 – 2 StR 155/19 –, juris

Sachverhalt: Die Betreuerin mit den Aufgabenkreisen Gesundheitsfürsorge, Aufenthaltsbestimmung und Vermögenssorge sowie Geltendmachung von Ansprüchen auf Altersversorgung hatte Rechtsanwältin R. mit der Nebenklage ihres Betreuten in einem Strafverfahren beauftragt. Das Landgericht hatte die Nebenklage – offensichtlich in Unkenntnis der Rechtslage – zugelassen. Der Angeklagte wurde freigesprochen. Rechtsanwältin R. legte im Auftrag der Betreuerin Revision ein.

Der BGH hat die Revision als unzulässig verworfen und auf den fehlenden Aufgabenkreis, hier z.B. „Wahrnehmung der höchstpersönlichen Rechte des Betreuten als Verletzter einer Straftat in einem Strafverfahren“ oder „Anschluss an die öffentliche Klage mit der Nebenklage“, hingewiesen. Ein solcher bedarf grundsätzlich einer gesonderten Übertragung durch das Betreuungsgericht.

Die Besonderheit in diesem Fall ist, dass das Landgericht in 1. Instanz die Nebenklage trotz des fehlenden notwendigen Aufgabenkreises dennoch zugelassen hatte. Der BGH hat dazu Folgendes ausgeführt:

„Dass das Landgericht die Nebenklage ungeachtet der unwirksamen Anschlusserklärung (…) zugelassen hat (…) kann zu keiner anderen Beurteilung führen. Ebenso wie die Anschlussbefugnis des revidierenden Nebenklägers ist auch die Wirksamkeit der gemäß § 396 Abs. 1 Satz 1 StPO schriftlich einzureichenden Anschlusserklärung eine im Revisionsverfahren von Amts wegen zu prüfende Verfahrensvoraussetzung. Die vorausgehende Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts über die Berechtigung zum Anschluss als Nebenkläger gemäß § 396 Abs. 2 Satz 1 StPO hat lediglich deklaratorische Bedeutung und bindet das Revisionsgericht nicht.“

Im Ergebnis heißt dies, dass die Betreuerin sich nicht auf die Zulassung der Nebenklage durch das Gericht 1. Instanz verlassen konnte und dadurch zwar Rechte in der 1. Instanz für den Betreuten wahrnehmen konnte, aber, da der BGH als Revisionsinstanz die Voraussetzungen von Anfang an rechtlich zu überprüfen hat, zu der Feststellung kommen konnte, dass der Anschluss als Nebenkläger von Anfang an unzulässig war und entsprechend allein im Auftrag der Betreuerin für den Betreuten kein Rechtsmittel eingelegt werden konnte. Somit war die Revision als unzulässig zurückzuweisen.

Einzelfälle aus der Praxis / DISKUSSION

Fall 1: Haftung in der unterstützten Entscheidungsfindung / Wunschbefolgung:

Fallbeispiel Alkoholkranker Betreuter:

Situation: Betreuerin A mit dem Aufgabenbereich Vermögenssorge betreut den B, der alkoholabhängig ist und den Wunsch hat, seine gesamten Sozialleistungen am 1. des Monats für den kompletten Monat für den Kauf von Alkohol zu erhalten. B ist einwilligungsfähig/geschäftsfähig.

Problem: Betreuerin A weiß, dass die Auszahlung des gesamten Geldes wahrscheinlich dazu führen wird, dass es für Alkohol ausgegeben wird, was die Gesundheit und das Wohlbefinden des Betreuten B gefährdet und weder Betreuerin A noch der Betreute B in der Lage sind, andere Zahlungen zu leisten.

Einzelfälle aus der Praxis / DISKUSSION

Fall 1: Haftung in der unterstützten Entscheidungsfindung / Wunschbefolgung:

Fallbeispiel Alkoholkranker Betreuter:

Lösung:

Unterstützte Entscheidungsfindung: Anstatt die Entscheidung / den Wunsch des Betreuten B zu akzeptieren, sollte Betreuerin A eine unterstützte Entscheidungsfindung anwenden, die die Autonomie des Betreuten B beibehält und ihm hilft, die Auswirkungen seiner Entscheidung zu verstehen.

Alternativen mit dem Betreuten B entwickeln und z.B. vereinbaren, das Geld in kleinen Raten auszuzahlen, anstatt einen großen Geldbetrag auszuzahlen und z.B. andere Prioritäten zu setzen.

Grundsätzlich hat der Betreute B das Recht, eigenen Entscheidungen zu treffen, auch wenn sie unklug sind.

Haftungsrisiko: Betreuerin A sollte den Betreuten B über die Risiken informieren, die mit der Auszahlung des gesamten Geldes verbunden sind, und ihm helfen, bessere Entscheidungen zu treffen. Wenn dieser sich weigert, das Geld zu verwalten oder verwalten/einteilen zu lassen, und mit den Folgen der Entscheidung leben will, gibt es keine Haftung.

<u>Wichtig</u>: Dokumentation der unterstützten Entscheidungsfindung!

Einzelfälle aus der Praxis / DISKUSSION

FALL 2: Haftung in der unterstützten Entscheidungsfindung / Wunschbefolgung:

Nichtbeachtung des Wunsches kann einen Schaden für die betreute Person bedeuten.

Fallbeispiel Bettgitter: (nach Loer, BtPrax 2023, 78, 83)

Betreuer B beantragt Verwendung von Bettgittern als freiheitsentziehende Maßnahme mit der Begründung: „Ich will doch nur, dass nichts passiert.“ Der beantragte Beschluss wird durch das Betreuungsgericht erlassen.

Einzelfälle aus der Praxis / DISKUSSION

Fallbeispiel Bettgitter: (nach Loer, BtPrax 2023, 78, 83)

Lösung (?):

- Es wird außer Acht gelassen, dass durch die Verwendung der Bettgitter die ganze Zeit etwas „passiert“, nämlich die Einschränkung der Fortbewegungsfreiheit.
- Diese muss ins Verhältnis gesetzt werden zum drohenden Schaden: das Risiko eines Sturzes (wenn es nicht ohnehin auch durch andere Maßnahmen verringert werden kann) gegen die dauerhafte Freiheitseinschränkung. Wenn die Abwägung nach den oben genannten Kriterien erfolgt ist zugunsten des Wunsches der Betroffenen nach Freiheit, muss niemand Angst haben vor der Haftung.
- Umgekehrt: Was passiert haftungsrechtlich, wenn trotz Anzeichen (z.B. Unruhe) gerade keine Verwendung von Bettgittern beantragt worden ist?
- Somit kann es zur Haftung kommen bei einem Verstoß gegen die nach § 1821 BGB zugewiesenen Pflichten, wie etwa gegen die Wunschbefolgungspflicht, **aber eben gerade nicht**, wenn der/die Betreuer*in diese Pflicht eingehalten hat (Abwägung)und es dann zum Schaden kommt. Weitere Voraussetzungen der Haftung sind ein Verschulden des/der Betreuer*in und die Kausalität, also der ursächliche Zusammenhang zwischen der Pflichtverletzung und dem Schaden, die bei einer nachvollziehbaren Abwägung nicht gegeben sein dürften.

„Die Angst der Betreuer vor der Haftung ist überwiegend unbegründet und sollte nie handlungsleitend sein.“ (Loer, a.a.O.)

Haftungsvermeidung

- Fachliche Kenntnisse
- Problembewusstsein
- Grundlagen der unterstützten Entscheidungsfindung kennen, anwenden und dokumentieren
- grundsätzlich Dokumentation wichtiger Entscheidungsprozesse
- aktuelle Rechtsprechung beachten

Versicherung

Für **berufliche Betreuer*innen**: Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung als Voraussetzung einer wirksamen Registrierung.

Versicherung

§ 10 Abs. 1 BtRegV – (Möglicher) Haftungsausschluss bei wissentlicher Pflichtverletzung -

Absatz 1 sieht für die nach § 23 Absatz 1 Nummer 3 BtOG für die Registrierung als beruflicher Betreuer erforderliche Haftpflichtversicherung die Möglichkeit vor, dass die Haftung für Ersatz-ansprüche wegen wissentlicher Pflichtverletzung ausgeschlossen werden kann. Der Ausschluss von Schäden, die auf wissentlichen Pflichtverletzungen beruhen, ist marktüblich und macht die Abgrenzung zur vorsätzlichen Schadensbegehung, die ohnehin nicht versicherbar ist, weitgehend entbehrlich. Eine wissentliche Pflichtverletzung setzt voraus, dass der Betreuer weiß, dass er eine Pflicht verletzt. Im Unterschied zur vorsätzlichen Schadensbegehung wird aber kein Vorsatz bezüglich des Schadenseintritts vorausgesetzt. In anderen berufsbezogenen Regelungen, etwa in § 5 Absatz 3 Nummer 1 RDV, § 51 Absatz 3 Nummer 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) oder § 9 Absatz 5 der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV), sind vergleichbare Regelungen enthalten. Der Zweck der Haftpflichtversicherung wird dadurch nicht gefährdet.

Versicherung

Für **ehrenamtliche Betreuer*innen** haben die jeweiligen Bundesländer eine Sammelhaftpflichtversicherung abgeschlossen, in denen alle Betreuer*innen, die nicht beruflich tätig sind, versichert sind.

Für Niedersachsen/Bremen:

Die Versicherung deckt Schäden, die Betreuer dem Betreuten zufügen oder die dadurch entstehen, dass Betreuer*innen einem Dritten zum Ersatz eines durch die Führung der Betreuung verursachten Schadens verpflichtet sind.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Haftpflichtansprüche der betreuten Person, die Angehöriger ist und mit der/dem Betreuer*in in häuslicher Gemeinschaft lebt.

Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betreuten selbst.

Mitversichert sind Ansprüche wegen Rückforderungen von Sozialhilfeleistungen.

Im Rahmen dieser Sammelversicherung bestehen folgende Versicherungssummen:

a) für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung 30.000,00 € je Versicherungsfall

b) für die allgemeine Haftpflichtversicherung 1,5 Mio. € pauschal für Personen- und Sachschäden.

Eine Selbstbeteiligung wird nicht erhoben.

Versicherung

Sollten ehrenamtliche Betreuer*innen von ihren Betreuten oder von Dritten wegen der Führung der Betreuung aus Haftpflicht in Anspruch genommen werden, müssen sie dies, um Nachteile zu vermeiden, möglichst umgehend der

Landschaftlichen Brandkasse Hannover, 30140 Hannover

Tel.-Nr. (05 11)3 62-25 09

<u>und</u> dem zuständigen Betreuungsgericht melden.

Vielen Dank!